

nach dem D-Day, June 6, 1944, an dem NBC Network Edna St. Vincent Millay's "Poem and Prayer for an Invading Army" gesendet hatte:

Say that the Victory is ours - then say
and each man search his heart in true humility -
"Lord Father! Who are we,
that we should wield so great a weapon for the rights
and rehabilitation of Thy creature Man?
Lo, from all corners of the Earth we ask
all great and noble to come forth - converge
upon this errand and this task with generous and gigantic plan:
Hold high this Torch, who will.
Lift up this Sword, who can!" -;

In "Bönnscher" Luft ("Schrittweise - 1950, 52, 56, 57, 58 - habe ich dann das Gebiet, das ich mir in Amerika erobert habe, auch hier in Deutschland lehren können.")⁴; nach dem Sprachbuch "Die Sprache des Menschengeschlechts" - ("Aber die Pflicht und der Zwang, eines Tages ein umfassendes Sprachwerk vorzulegen, ist mir seit etwa 1912 vor der Seele gestanden. Wie ich in 'Biblionomics' dankbar erzählt habe, hatten mich bis dahin mein deutsches Elternhaus, die deutsche Literatur und die deutschen Philologen trunken gemacht mit den süßen Weinen der Sprachen. Darum ist die Spannweite meiner Antwort, 1912 bis 1962, vermutlich selber eine bezeichnende Wirkung des Logos in seiner Herrschaft über ein Menschenleben.")⁵; die drängenden Freunde ("Möge unsere Sammlung seiner autobiographischen Fragmente dazu beitragen, dem jeweils von einer besonderen Seite her Interessierten den Blick für das Ganze des Lebenswerkes Eugen Rosenstock-Huessys zu öffnen!" G.Müller)⁶ - dies sind die Umstände der 7 Stücke.

Sie gehören in das 28., 31., 38., 57., 64., 77. und 80. Lebensjahr. Die Empfänger sind (im engeren Sinne)

1) das Gedächtnis des Schreibers, 2) die auf "Patmos" (Leo Weismantel, Franz Rosenzweig, Karl Barth, Hans und Rudolf Ehrenberg, Werner Picht - und die Frauen)⁷, 3. Xaver Gretener, die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten, 4) die Gemeinde in Norwich/Vermont ("As the Church of Christ in Norwich, we are a tiny group indeed. Yet the eyes and ears and hearts of faith do not depend on multitudes." - in der Predigt am Armistice Day, November 11, 1951 in der Congregational Church of Norwich, Vermont)⁸, 5) Margrit Rosenstock-Huessy, 6) Franz Beyerle, geb. 30.1.1885 in Konstanz, Rechtslehrer in Basel, Greifswald, Frankfurt, Leipzig und Freiburg (sein Bruder Konrad 1872-1933 hatte mit die Weimarer Verfassung abgefaßt); 7. Hans Thieme.

Ich möchte nun zu den einzelnen Stücken etwas sagen (Abschnitt 3), zu der Zeitbahn, auf der sie liegen (Abschnitt 4), und dazu, inwiefern sie ein Recht der Lebensalter pluralistisch statuieren (Abschnitt 5).

1. Zwischen den Briefen Eugen Rosenstock-Huessys an seine Frau Margrit in Four Wells fand ich im August 1981 die vier Skizzen auf 9 einseitig beschriebenen Briefbögen:

Ursprung des Rechts, Seite 1 und 2;
Die übliche Einteilung des Rechts, ein Blatt;
Vom Befehl, Seite a und b;

(Adel, Raum, Boden, Gewalt, usw.), Seite I-IV.

Das Datum 18.8.1915 auf S. 1, 2, b; auf S. IV: 19.8.1915.
Geschrieben in lateinischer Schrift (von 1916 bis 1918 schrieb
Rosenstock-Huessy gewöhnlich in deutscher Schreibschrift).
Der Text:

(1) Ursprung des Rechts.

18.8.1915

Recht ist erst zwischen zweien, die beide Recht haben, daher nicht innerhalb eines Geschlechts, sondern zwischen mehreren. Wie erst gesprochen wird in vernünftiger Weise, wenn auf die Frage des einen nicht die erwünschte, sondern die selbständige Antwort eines selbständigen anderen Wesens ertönt, so ist Recht erst da, wo nicht der Wunsch oder Bedürfnis des Handelnden, der Drang des Innern, allein die Berechtigung der Tat erweist. Es gehört also zum Recht zweierlei: eine Teilung, Trennung, Vervielfachung des Urteils, so daß es zwischen mehreren richten, existieren kann, zugleich aber ein Wirkungskreis für den einzelnen, innerhalb dessen er die Außenwelt, und zwar die menschliche übergreift, handelt. Tat, (Handlungsbegriff des Rechts, ist stets ein Tun, das die menschliche Gemeinschaft um den Handelnden herum beeinflusst. Gerade so wie die Onanie nicht, die Sodomiterei jedennoch bestraft wird. Zur Tat im Rechtssinne gehört Wirkungskraft irgend welcher Art auf andere Menschen, d.h. irgend eine Art der Herrschaft. Das Recht vergibt Herrschaft, richtiger es vergibt Gewalt. Der Säulenheilige interessiert das Recht höchstens noch, insofern seiner Säule Rechte anderer anhaften. Der Mensch an sich, der freie Mensch falls Freiheit negativ Losgelöstheit hieße, empfangt nichts vom (2) Rechte und bleibe ihm nichts schuldig.

Nur diese systematische Begründung des Rechtsbegriffs geht ohne weiteres in die historische über. Recht existiert da, und seitdem, wo und wann Herren, Gewalthaber sich gegenseitig Gewaltkreise, Rechte zuerkannt haben. Recht ist sozusagen anfangs Sache der Vornehmen, der Hausherren, die zueinander reden (-streiten), nicht sprechen im Sinne des häuslichen Zwiegesprächs, wo nur Verständigung über Ausführung des gemeinsamen von vornherein einheitlichen Willens erfolgt, sondern reden im Sinne von darlegen, festlegen, klarlegen, von absondern, auswählen und behaupten fremdartiger Willensfelder gegeneinander. Kennzeichen: im Haus ist das Wort letztes, kümmerlichstes Verständigungsmittel, Blick und Zeichen regieren. Im Recht: gilt jedes Wort, und gilt nur das Wort, ist das Wort einziges Verständigungsmittel. Das Rechtsgebot ist Befehl, weil aussprechbare Vernunft, der Herrenbefehl ist Befehl als Wille des Herren, dessen, der Gewalt hat, seinen Willen wirken zu lassen.



(Blatt 3)

Die übliche Einteilung des Rechts in

Geschriebenes und Gewohnheitsrecht

ist irreführend. Zum Wesen des Rechts gehört Satzung. (gesetz, fas.). Vielleicht kann man geborenes (oder wachsendes) und gekorenes (oder erkanntes) Recht unterscheiden. Vollrecht ist aber immer das wenn auch nicht gesetzte, so doch das aussprechbare, von Menschen erfaßte Recht; Recht ist zwar in und bei den Dingen, aber nur als

wirkend und notwendig wirkend auf unsern Geist. Seine Rechtheit erweist es erst und gerade dadurch, daß es sich uns als Recht aufdrängt, unsern Geist von sich einnimmt und bezwingt, uns zur Anerkennung zwingt. Also Recht das nicht wahrgenommen werden kann, undenkbar.

Etwas anderes ist es um die Zurückhaltung des Verstandes, welcher das Werden des Rechts achtet, weil er seine eigene Unfertigkeit anerkennen muß. Achtung der Gewohnheit ist eine hohe, späte Rechtsstufe, indessen die Vernunft zuerst mit aller Feierlichkeit des ersten Empfindens für ihre ungeheure Würde nicht nur sich, sondern die kleinste Form; die ihre äußere Erscheinung begleitet, mit heilig spricht.

(a) Vom Befehl.

Der einzelne meint und schwätzt. Verschiedene Wege ihn hinüberzuleiten zum denken und urteilen. Sein Meinen kann in sich verbluten, verplätschern. Er handelt nach Vernunft - eines anderen, immerhin vernünftig. Sein Meinen wird ernst genommen und als Quelle der Vernunft fingiert, jeder Meinende wird zum Bürger gestempelt. Einziges Kennzeichen ist, daß er den Schein selbst zu sprechen für sich hat. (Um deswillen also schon denkt niemand im ersten Augenblick an Kinder und Weiber, weil auch letztere zwar die Kraft aber nicht die Gewohnheit haben, über die Umwelt systematisch laut zu meinen) Demokratie. Das Militär nicht autarkisch, weil hier noch die Fürstenerziehung nicht verbürgt ist, d.h. Blüte und Entwicklung des Befehlsinhalts, die Demokratie nicht autarkisch, weil das Wesen des Befehls garnicht erkannt ist, als welcher stets nur ohne Begründung durch die Meinung gedeihen kann. Jeder Meinungszusatz als Grund des Befehls schwächt diesen und entkräftet seine Zeugungskraft. Der Wille ist ja nicht vor seiner Ausführung übersehbar, rational, kann sich vor der Tat gar nicht selbst erkennen. Durch Äußerung einer Meinung als seines Motivs legt er sich also fest, macht sich abhängig von dem Rationalismus, von der Verständigkeit des Befehlenden, die in gar keinem Verhältnis zu dessen Willenskraft und zu dessen Intuition zu stehen braucht. Dem Genie wird (b) das "sich nicht selbst vorher ermessen können", längst zugebilligt. Es begründet aber dies überhaupt das Wesen der Zukunft als menschengeschichtlicher Macht und Gewalt. Also ein Befehl würde schon um deswillen vielleicht nicht ausgeführt werden, weil das zufällig namhaft gemachte Motiv verworfen würde. Das Getriebensein, die Spontaneität des eingeborenen guten Willens also hätten abzdanken zugunsten einer allgemeinen vorherigen Billigung durch die allgemeine Meinung. Dies ist nun nicht etwa nur unratsam, sondern bloß Theorie und nie praktisch möglich, weil jeder Befehl Reaktion, d.h. Augenblickserlebnis, Entschluß ist, garnicht erzählbar, vorlegbar. Die Demokratie übersieht also tatsächlich das Wesen des Befehls und der Gewalt überhaupt. Der Grund erklärt zugleich ihr Versehen: Sie wollte nur den Befehl für gewisse bestimmte Punkte des Gemeinlebens abdanken und eindämmen. Scheinbare Erlösung durch die drei "Gewalten".

18.8.1915



(I) (Adel, Raum, Boden, Gewalt usw.)

Die Anrede "Vater Mütterchen, mein Sohn, an Untergebene zeigt gut, wie man auch dem Nichtherrn wenigstens in seiner häuslichen Individualität lieber, denn als "Mensch" anzureden, d.h. anzusehen trachtet.

Adel ist erbliche Gewalt, Befehlsrecht über andere. hängt am Besitz, weil Besitz Herrschaft im Raum ist. Grundherrschaft ist der alte Adel. Heut gibt es auch Raumbherrschaft (der Kapitalist). Der Adel ist daher gegeben mit jeder Organisation der Wirtschaft durch Arbeitsteilung bei gleichzeitigem Erbrecht. Jedes Erbrecht hat verfassungsrechtliche Wirkungen, nicht nur das Recht der Thronfolge.

Raum und Boden. Das Recht bedeutet die Überwindung des Raumes, das Auseinander der Menschen soll ein Ineinander und Miteinander (wie Ein Leib und ein Verstand) werden. Boden und Grund stellen jene jeweils geglättete Belebungsstufe der Materie dar, zu der das Recht vorgedrungen ist. Ganz kann das nie geschehen. Manchester-(II) tum ahnte jene Tragik der Erdschwere, ahnte aber nicht, daß die Ignorierung des Bodens und Raumes ihn noch nicht beseitigt. Ein dreifaches Verhalten gegen das Schicksal ist denkbar:

1. Vogelstraßverhalten. Rein Negativ, nicht sehen nicht wissen Wollen. Städter.
2. Anerkennung und Hinnahme, Wesen des Landmanns. Dulden und Leiden.
3. Wissen und Nichtwollen. Sturm und Gegenstoß, Wesen des Kriegers. Letzteres wird erst die wirklichen Schranken des Schicksals aufdecken, da 2 zu früh an Schranken halt machte, die keine eherne *Dynamik* waren, sondern nur zufällige.

Sichtbarkeit des ganzen menschlichen Lebens beim Militär. Uniform, Ehrenabzeichen, Hierarchie, Freude, Musik. Zusammendrängen alles in einen Tag und einen Augenblick. Reine Diesseitigkeit. Was nicht dargestellt werden kann, existiert "also" nicht. Höchste Grenzform. Zur Bezeichnung der Rangstufen unerreicht klar, weil für den Untergebenen (III) persönliche Unbequemlichkeiten damit verbindend (Strammstehen, Stehenbleiben usw.) Daher jeder Aufstieg unweigerlich äußere Dokumentierung erheischt. Der Kurfürst der den Kaiser selbst bedienen mußte, er mußte, weil das eine leibliche sichtbare Unannehmlichkeit war, nach Despectation dieses Dienstes streben. Nur beim Militär spürt man seine Stellung in der Welt notwendig am eigenen Leibe.

Befehl und Recht sind einander feind. Beim Befehl soll die Freiheit des Willens betont, beim Recht hingegen unterdrückt erscheinen. Daher sollte man nur Rechtsgebot-Spruch, Urteil, Rechtsbefugnis usw. sagen, den Befehl aber als Gegensatz belassen.

Recht ist da, wo der, dessen Willen sonst waltet, zurücktritt und Genossen des vors Recht geforderten "erteilen, urteilen" läßt, menschliche Autorität, Gewalt also nicht mehr erfordert wird, weil die Vernunft bereits transzendent Gestalt gewonnen hat.

Der Hausherr züchtigt den Knecht: kein Recht, sondern Willkür, Gewalt, auctoritas

Die Bank der Hausgenossen findet den Spruch: Recht, ius. Der Materielle Inhalt beider Entscheidungen kann dabei identisch sein. Daß etwas Recht ist, heißt eben nicht, daß es vernünftig ist, son-(IV)dern daß es anerkannte Vernunft ist. Das bloß erst Vernünftige muß gegen das Raisonnement, das Meinen der Unvernünftigen viel zu Vielen(?) gehalten und verteidigt werden durch Autorität, Gewalt, potestas.

Das Recht ist eingestanden (fari) und daher beständig, weil der Unvernünftige sich kraft seines Rechtsgefühls an die Vernunft anschließt, noch ehe er sie wirklich selber hat.

19.8.1915

Weil der Text ja die Niederschrift von "laut Gedachtem", nicht Mitteilung ist, fordert er mehr Zeit zum Verstehen, als das bloße Lesen hergibt: Gedanken laufen rascher als die dem Antlitz eines Hörers folgende Zunge. Deshalb interessiert hier aber zuerst der Gedankengang, der nämlich 1915 bereits ein Wegekreuz errichtet.

Der Ausgangspunkt, die Entgegensetzung von Recht und Befehl und daß der Befehl, "das Wesen der Zukunft als menschengeschichtlicher Macht und Gewalt", dem Wirken des Rechts neue Felder schafft, ist am Ende des "Wälzers" "Könighaus und Stämme" schon ausgesagt: "Immer wird beim 'Feudalismus' nur der 'Privatrechts'-, wir sagen nun: der hausherrschaftliche Gedanke betont und die zerstörende Wirkung, die er geübt haben soll. Als 'Verfall' wird die gesamte Entwicklung des Lehnswesens gebrandmarkt. Aber es 'verfällt' nur die Gewalt, die noch nicht vom Rechte bezähmt ist. Wollen wir gerecht sein, so haben wir vielmehr die befreiende Wirkung dieses Gedankens zu bewundern, daß auch innerhalb des Hauses, und wenn es das erlauchtete wäre, nicht Willkür, sondern das Recht gelten soll, daß durch das Lehnrecht das Lehnwesen besiegt wird. Aus Huld wird Recht. Der Begriff des Landes wird gesteigert zum Gebiet, erfüllt sich mit solcher rechtlichen Kraft, daß die Stammlande eingehen können in die größere Verfassung des Reichs. Die 'Länder' ersetzen den fehlenden Staats- und Organbegriff; die Zeit ringt sich aus der Gefahr der Tyrannei, die wahrlich dringend genug damals war, ein für allemal durch das einzige Mittel los, das dem anschaulichen Begreifen der Altvorderen zu Gebote stand. Neben der Macht des Herrn gibt es nun ein Recht seines Hauses, das auch gegen ihn selbst wirkt. Soweit man dem 'Hause' dem 'Reiche' Recht gab, soweit nahm man sie dem 'Despoten'." (Ausblick auf die Staatslehre. Einundzwanzigster Abschnitt. Volksrecht und Hausherrschaft. S. 384)

Ursprung - übliche Einteilung - Befehl - Adel, Raum, Boden, Gewalt stellen für das Recht eine Orientierung auf: nach rückwärts zum Ursprung: "Im Recht gilt jedes Wort, und gilt nur das Wort"; nach innen, zur Zunft, im Nein: "Die übliche Einteilung des Rechts in Geschriebenes und Gewohnheitsrecht ist irreführend"; nach vorwärts: "sich nicht selbst vorher ermessen können" wird als Maßstab für das Wesen der Zukunft gefordert - der Befehl schleudert auch den Befehlenden in die Zukunft, die er nicht vorher ermessen kann; nach außen, indem gefragt wird nach den Wirkungen und deren Dauer, nach der Sichtbarkeit. Alle vier Sätze fällen eine Entscheidung Ja und Nein; nur das Ja bringt sie zusammen. Ja: Recht ist Sache der Hausherren, die zueinander reden (=streiten); Recht erweist seine

Rechtheit dadurch, daß es uns zur Anerkennung zwingt; jeder Befehl ist Reaktion, d.h. Augenblickserlebnis, Entschluß, garnicht erzählbar, vorlegbar; Wissen und Nichtwollen. Sturm und Gegenstoß, Wesen des Kriegers. Nein: Das Wort ist nicht Verständigungsmittel, wie Blick und Zeichen; es gibt kein Recht, das nicht notwendig wirkend auf unsern Geist wäre, kein Naturrecht; das Militär, die Demokratie, beide nicht autarkisch, dem einen fehlt Blüte und Entwicklung des Befehlsinhalts, die andre erkennt nicht das Wesen des Befehls; weder Nicht-wissen-wollen noch Dulden und Leiden decken die wirklichen Schranken des Schicksals auf.

Auch die verhältnismäßig kurzen Sätze, die nicht nur von dem Skizzieren, der Raschheit, mit der ein Gedankengang notiert wird, herrühren, wenden ihren Inhalt aufeinander zu. Die Punkte erhalten gewissermaßen die Funktion von Anschlußpunkten. Zu spüren ist die leibliche Nähe der Militärerfahrung, der die Worte entgegengesetzt werden müssen.

Noch ohne daß die Vier als Weise der Orientierung, der Offenbarung genannt ist, läßt Rosenstock-Huessy die grammatische Methode als wirk-same Zeit beim Schreiben - unter dem Druck der Situation im Felde - tätig werden an dem ihm geläufigen Gebiet, dem Recht.

Ich wünschte gebührend die Scheu ausdrücken zu können, mit der ich dieses Anheben des Windes aufgedeckt habe. Am 21.12.1915 - aber das ist drei Monate später! - schrieb Eugen an Gritli:

" 'Mit der Freude zieht der Schmerz...' das mußt du zuhaus spielen und singen lassen, aber alle Verse, denn am Schluß heißt:... 'Jedem Sinn für seine Freuden, jedem Mut für seine Leiden.' Und in der Vier find ich wieder alles vereint, die ewig eine Wahrheit: Innen das rechte Werdebild, wenn wir glücklich in Bewegung sind. Innen der lebendige Trieb, wenn wir von außen verzögert und festgehalten werden."⁹

2. Außer dem Titel ist bei dem Abdruck im Sprachbuch nichts geändert. Der Titel "Der Sprachprozeß gegen den Staat, Aus den letzten Monaten des Kaiserreichs" setzt ja für "den ewigen Prozeß des Rechts" den "Sprachprozeß" - die falsche Ewigkeitsvorstellung "world without end"¹⁰ ist fortgenommen, das Recht ist als Rückenmark der Sprache im Verschweigen gewürdigt. Der Untertitel gibt genaue Datierung. Überwältigend ist der Strom der Rede. Und der Leser - dem ja nicht wie dem Hörer die Gliederung vertikal stimmhaft wird, nur horizontal, von Absatz zu Absatz - muß nach dem ersten freiwilligen Ja zur Lebendigkeit den Schlüssel des trotzigen Nein finden, der - aufschließt. Er liegt in den Absätzen, die, in ihrer verschiedenen Länge die Kraft, einen Sinn zu bilden, ganz verschiedenartig herausfordern.

Als ein Artikulationsbogen sollen die 33 Absätze am Ende aufgefaßt werden. Während eines Absatzes wird aber für einen Schritt Zeit geschaffen, deren Dauer durchaus nicht wiederkehrend festgesetzt ist: innerhalb eines Absatzes gebe sich der Leser ganz dem aufmerksamen Gehör hin, wann nun der Schritt passiert. An der Gelenkstelle von Absatz zu